
Pflanzenschutzverordnung

vom 1. Dezember 1998 (Stand 1. Mai 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 178 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft ¹⁾, auf die Verordnung vom 5. März 1962 über Pflanzenschutz ²⁾ und auf Art. 17 des kantonalen Gesetzes vom 7. Juni 1998 über die Landwirtschaft ³⁾,

verordnet:

Art. 1 Organ des kantonalen Pflanzenschutzdienstes⁴⁾

¹⁾ Organ des kantonalen Pflanzenschutzdienstes ist die Zentralstelle für Pflanzenschutz im Landwirtschaftsamt.

Art. 2 Zentralstelle für Pflanzenschutz

¹⁾ Die Zentralstelle für Pflanzenschutz beobachtet und überwacht die pflanzengesundheitliche Lage im Kanton.

²⁾ Sie trifft nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern.

³⁾ Sie unterhält einen Pflanzenschutz-Beratungsdienst⁵⁾.

¹⁾ LwG (SR [910.1](#))

²⁾ Pflanzenschutzverordnung (PSV; SR [916.20](#))

³⁾ bGS [920.1](#)

⁴⁾ Art. 150 LwG; Art. 1 PSV, Art. 2 V über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, des Feuerbrandes und der gemeingefährlichen Obstvirosen (SR [916.22](#)), im folgenden kurz Bekämpfungsverordnung

⁵⁾ Art. 4 PSV

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Meldepflicht¹⁾

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Überwachung ihrer Pflanzenbestände selber verantwortlich.

² Personen, die auf den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken oder in deren Nähe, beim Inverkehrbringen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen oder bei der Arbeit auf Grundstücken, mit deren Pflege sie beauftragt sind, meldepflichtige Pflanzenkrankheiten²⁾ feststellen oder wahrzunehmen glauben, haben dies der Zentralstelle für Pflanzenschutz zu melden.

³ Die Zentralstelle für Pflanzenschutz sorgt dafür, dass die gemeldeten Pflanzen umgehend besichtigt und allenfalls Proben für eine Inspektion entnommen werden. Den beauftragten Organen ist der freie Zutritt zu den Anlagen und die Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten. An befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen dürfen ohne die Zustimmung der Zentralstelle für Pflanzenschutz keine Eingriffe vorgenommen werden, bis die Pflanzen besichtigt sind und über das weitere Vorgehen entschieden ist.

Art. 4 Rodung von befallenen Pflanzen und von Wirtspflanzen

¹ Die Zentralstelle für Pflanzenschutz verfügt die Rodung von befallenen Pflanzen. Sie entscheidet über die Art und Weise, wie die Pflanzen zu entfernen und zu vernichten sind³⁾.

² Die Zentralstelle für Pflanzenschutz kann die vorsorgliche Rodung von Wirtspflanzen anordnen, wenn dies die Befallslage erfordert⁴⁾.

³ Die Gemeinden unterstützen die von der Zentralstelle für Pflanzenschutz angeordneten Bekämpfungsmassnahmen. Sie stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Personal, Material und Anlagen zur Verfügung⁵⁾.

⁴ Der Kanton vergütet die im Auftrag der Zentralstelle für Pflanzenschutz durch die Gemeinden oder durch Dritte ausgeführten Arbeiten.

¹⁾ Art. 7 PSV, Art. 2 Bekämpfungsverordnung

²⁾ Vgl. Anhang I der PSV sowie V über die Meldung von gemeingefährlichen Schädlingen und Krankheiten (SR [916.201](#))

³⁾ Art. 36 PSV, Art. 14 Bekämpfungsverordnung

⁴⁾ Art. 17 Abs. 2 kantonales Landwirtschaftsgesetz

⁵⁾ Art. 8 Abs. 2 kantonales Landwirtschaftsgesetz

Art. 5 Pflanzverbot für Wirtspflanzen¹⁾

¹ Die Neupflanzung von hochanfälligen Wildgehölzen und Zierpflanzen, die meldepflichtige Pflanzenkrankheiten übertragen (Wirtspflanzen), ist auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten.

² Als hochanfällig gelten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteile (Stecklinge, Edelreiser, Unterlagen usw.) dieser Gattungen oder Arten sowie die davon abgeleiteten Formen wie Hybriden oder Mutationen.

Art. 6 Massnahmen gegen die Verschleppung durch Bienen²⁾

¹ Die Zentralstelle für Pflanzenschutz trifft Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Pflanzenkrankheiten durch Bienen. Sie kann insbesondere verbieten, dass Bienen während bestimmten Jahreszeiten aus Befallsgebieten in befallsfreie Zonen verstellt werden. Dabei handelt sie in Absprache mit dem Veterinäramt und den Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren.

Art. 7 Abfindungen³⁾

¹ Die Zentralstelle für Pflanzenschutz kann Abfindungen ausrichten, wenn die angeordneten Massnahmen für die Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Härte führen.

² Entsprechende Begehren sind sofort, spätestens aber ein Jahr nach der Schädigung, einzureichen und zu begründen. Die Zentralstelle für Pflanzenschutz entscheidet in einem einfachen, für die Geschädigten kostenlosen Verfahren.

³ Keine Abfindungen werden ausgerichtet, wenn die Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Gegenständen notwendig geworden ist, weil die Betroffenen oder ihre Rechtsvorgänger Vorschriften oder Anordnungen nicht befolgt haben.

¹⁾ Art. 17 Abs. 2 kantonales Landwirtschaftsgesetz

²⁾ Art. 15a Bekämpfungsverordnung

³⁾ Art. 156 LwG, Art. 32 PSV

Art. 8 Rechtsschutz¹⁾

¹ Gegen Verfügungen der Zentralstelle für Pflanzenschutz kann beim Departement Volks- und Landwirtschaft innert 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Rekurse gegen Pflanzenschutzmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Aufgehobene Erlasse

¹ Die Verordnung zum Bundesratsbeschluss vom 30. April 1946 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. Januar 1947²⁾ wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

¹⁾ Art. 40 PSV

²⁾ bGS 925.11

Anhang

Liste der Wirtspflanzen des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora* [Burril] Winslow), die dem Pflanzverbot gemäss Art. 5 der Pflanzenschutzverordnung unterstehen.

1. Cotoneaster – Felsenmispel
(Alle zu dieser Gattung zählenden Pflanzen)
2. (aufgehoben)

NB. Dem Pflanzverbot unterstehen Pflanzen, Pflanzenteile (Stecklinge, Edelreiser, Unterlagen usw.) dieser Gattungen oder Arten sowie die davon abgeleiteten Formen wie Hybriden oder Mutationen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Pflanzenschutzverordnung).